

Für die TKW Molding GmbH (nachfolgend TKW oder Verkäufer) ist soziale Verantwortung ein wichtiger Faktor für den langfristigen Erfolg des Unternehmens. Dies gilt gleichermaßen in Bezug auf eigene Mitarbeiter, Geschäftspartner, Kunden (nachfolgend auch Käufer) sowie gegenüber der Gesellschaft im Übrigen.

Maßstab für diese Verantwortung sind die international anerkannten Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (Davos, 31.01.1999).

Die Achtung der Menschenwürde sowie der Menschen- und Arbeitnehmerrechte, die Beachtung der einschlägigen nationalen Standards zu Arbeitsbedingungen, die Vermeidung von Kinderarbeit, das Verbot von Zwangsarbeit, die Einhaltung und Förderung von geschäftsethischem Verhalten, die Bekämpfung jeder Art von Korruption, das Verbot der Diskriminierung von Mitarbeitern bei Anstellung und Beschäftigung sowie der verantwortungsvolle Umgang mit der Umwelt sind für TKW von besonderer Wichtigkeit.

Dies vorausgeschickt, gelten für TKW folgende Allgemeine Verkaufsbedingungen:

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für alle Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen sowie für alle sonstigen Rechtsbeziehungen zwischen TKW und ihren Kunden gelten ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB). Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt TKW nicht an, es sei denn, TKW hat deren Geltung ausdrücklich und gesondert schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn TKW in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführt. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.2 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ebenso für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, auch wenn deren Geltung nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
- 1.3 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 1.4 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 1.5 Diese AVB gelten jedoch nur dann, wenn der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2. Angebot, Vertragsabschluss, Compliance

- 2.1 Angebote von TKW sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, die Angebote sind ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet oder enthalten eine bestimmte Annahmefrist. Dies gilt auch, wenn TKW dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.
- 2.2 Alle Vereinbarungen erhalten erst mit der schriftlichen Bestätigung durch TKW Gültigkeit. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss sowie Änderungen oder Ergänzungen von getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform. Die Textform der Kommunikation wird – mit Ausnahme bei der Beendigung von Verträgen – auch durch Fax, E-Mail und EDI bzw. Web-EDI gewahrt. Die Beendigung von Verträgen unterliegt der Schriftform, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart.
- 2.3 Sofern eine Bestellung des Kunden als Angebot gem. § 145 BGB anzusehen ist, kann TKW diese innerhalb von zwei (2) Wochen annehmen. Der Kunde ist für den gleichen Zeitraum an sein Angebot gebunden. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

- 2.4 Die in den Angeboten von TKW enthaltenen Angaben zu Liefergegenstand oder Leistung (z.B. technische Daten, Gewichts- und Maßangaben, Gebrauchswerte und Toleranzen) sowie die Darstellungen derselben (z.B. Abbildungen, CAD-Daten und Zeichnungen) sind verbindlich, soweit die Angaben und Darstellungen nicht ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet oder vereinbart sind. Gleichwohl stellen diese Angaben und Darstellungen keine garantierte Beschaffenheit i. S. v. § 443 BGB dar, sondern dienen nur der Beschreibung der Beschaffenheit der Liefergegenstände oder Leistungen.
- 2.5 Das Eigentum und sämtliche IP-Rechte, insbesondere das Urheberrecht an allen dem Kunden im Zusammenhang mit der Auftragserteilung überlassenen Unterlagen und Daten verbleiben bei TKW, soweit dies nicht im Einzelfall ausdrücklich abweichend vereinbart wurde. Dritten dürfen diese Unterlagen und Daten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von TKW zugänglich gemacht werden. Sofern ein Vertrag nicht zustande kommt, sind die überlassenen Unterlagen und Daten unverzüglich an TKW zurückzusenden oder nach entsprechend schriftlicher Anweisung von TKW so zu zerstören und zu beseitigen bzw. bei Verkörperung auf einem Trägermedium dauerhaft so zu löschen, dass eine Wiederherstellung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.
- 2.6 Die ICC-Incoterms® in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung gelten als vereinbart (aktuell ICC-Incoterms® 2020).
- 2.7 Die TKW hat sich einen Verhaltenskodex als Selbstverpflichtung auferlegt. Der Kunde erkennt diesen an und wird dessen Einhaltung in der Geschäftsbeziehung mit dem Verkäufer sicherstellen. Sofern der Kunde über keinen eigenen Verhaltenskodex verfügt, ist der Kunde verpflichtet, die für ihn geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften einzuhalten. Sofern sich der Kunde selbst auch einen Verhaltenskodex auferlegt hat, sind Verkäufer und Kunde verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der eigene Verhaltenskodex innerhalb ihrer gegenseitigen Geschäftsbeziehungen eingehalten wird. Sie erkennen ihre Kodizes als gleichwertig an und verzichten auf eine vertragliche Unterwerfung unter den Verhaltenskodex der jeweils anderen Partei. Der Käufer und der Verkäufer werden sich wesentliche inhaltliche Änderungen des eigenen Verhaltenskodex mitteilen, soweit dieser nicht auf der Internetseite veröffentlicht wird oder ist. Jede Partei hat Anspruch darauf, bei Anhaltspunkten für eine nicht unerhebliche Verletzung von der anderen Partei schriftlich Auskunft über die Einhaltung der eigenen Verhaltensvorgaben im Rahmen der gegenseitigen Vertragsbeziehungen zu verlangen. Auskunftsbegehren sollen jeweils schriftlich und unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen des Vertragspartners, insbesondere seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowie unter Beachtung der Rechte der Mitarbeiter, insbesondere des Datenschutzes, erfolgen. Verletzt eine der Vertragsparteien schuldhaft eine eigene Verpflichtung aus dieser Vereinbarung, so ist die andere Vertragspartei berechtigt, (schriftlich) die Unterlassung der verletzenden Handlung zu verlangen, sofern die Verletzung nicht unerheblich ist. Für den Fall, dass die betreffende Verletzung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Aufforderung behoben wird, oder wenn es zu einem wiederholten Verstoß kommt, ist die vertragstreue Partei berechtigt, den von der Vertragsverletzung betroffenen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben dem Grunde und der Höhe nach entsprechend den Bestimmungen des betroffenen Vertrages unberührt.

3. Preise, Zahlungen, Unsicherheitseinrede, Aufrechnung

- 3.1 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, gelten Preise „FCA benannter Lieferort“ gemäß ICC-Incoterms®, ausschließlich Liefernebenkosten (Verpackung, Transport/Versand, Transportversicherung, Zölle, etc.) und zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gültiger gesetzlicher Höhe.
- 3.2 Verpackung und Transport und die Kosten einer ggf. vom Kunden gewünschten Transportversicherung werden dem Kunden zum Selbstkostenpreis berechnet. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.
- 3.3 Abweichend von Abs. 1 und nur, falls mit dem Kunden vereinbart, versenden wir die Ware an den von ihm angegebenen Bestimmungsort. Dies geschieht – auch hinsichtlich der Verpackung – auf Kosten des Kunden. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht in den Fällen des Satzes 1 dieses Absatzes mit Zugang unserer Versandbereitschaftsanzeige beim Kunden oder – falls letztere vertraglich nicht vorgesehen ist – spätestens mit der Aushändigung der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder die sonstige Transportperson auf den Kunden über. Dies gilt auch, soweit Teillieferungen erfolgen oder wenn wir noch andere Leistungen (z.B. den besagten Versand oder Transport oder den Aufbau) übernommen haben.
- 3.4 Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug, für TKW kosten- und gebührenfrei, durch Überweisung auf das in der Rechnung genannte TKW Konto zu leisten, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

- 3.5 Zahlungsfristen sind nur dann eingehalten, wenn der vom Kunden zu zahlende Kaufpreis/Betrag am Fälligkeitstermin TKW zur Verfügung steht.
- 3.6 Kommt der Kunde durch Überschreitung des obigen oder des sonst schriftlich vereinbarten Zahlungszieles in Verzug oder werden ihm Zahlungen gestundet, so schuldet der Kunde Verzugszinsen gemäß dem gesetzlichen Zinssatz [z.Zt. neun (9) Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank] sowie die Erstattung aller durch den Zahlungsverzug bedingten Kosten und zuzüglich vierzig (40) Euro Verzugskostenpauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB und ggf. zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die TKW behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor.
- 3.7 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass die Bezahlung offener Forderungen von TKW durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden oder andere Leistungshindernisse gefährdet wird, kann TKW eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Kunde Sicherheit zu leisten oder seine Leistungsfähigkeit nachzuweisen hat. Nach erfolglosem Fristablauf ist TKW berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn TKW nicht vorleistungspflichtig ist, aber zur frist- bzw. termingerechten Durchführung des Auftrages Vorbereitungsmaßnahmen ausgeführt werden müssen. Vereinbarte Fristen bzw. Termine verlängern bzw. verschieben sich in diesem Fall angemessen, mindestens um die Zeit, die zwischen der Fristsetzung bzw. dem Termin und der Leistung der Sicherheit vergangen ist.
- 3.8 Aufrechnungs-, Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte gegen Forderungen von TKW stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von TKW unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Die Mängelansprüche des Kunden bleiben hiervon unberührt. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch der TKW auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so ist TKW nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann TKW den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- 3.9 TKW ist berechtigt, die Art des Versands (insbesondere das Transportunternehmen und den Versandweg) und die Verpackung (Material und Art) nach unserem pflichtgemäßen Ermessen zu bestimmen.
- 3.10 Paletten, Behälter und andere Mehrwegverpackungen bleiben unser Eigentum und sind vom Kunden unverzüglich spesenfrei an unsere Lieferstelle zurückzusenden. Einwegverpackungen werden zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.

4. Lieferung, Fristen, Termine, Verzögerung, Nichtverfügbarkeit der Leistung

- 4.1 In Aussicht gestellte Lieferfristen seitens TKW gelten stets nur annähernd, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Einhaltung von Liefer-/Leistungsfristen bzw. von Liefer-/Leistungsterminen durch TKW setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt hat. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages behält sich TKW ausdrücklich vor. Verzögerungen, die vom Kunden zu vertreten sind, verlängern die Liefer-/Leistungsfrist oder verschieben den Liefer-/Leistungstermin angemessen, mindestens aber um die Dauer der Behinderung, es sei denn, zwischen TKW und dem Kunden werden neue Liefer-/Leistungsfristen bzw. neue Liefer-/Leistungsstermine vereinbart.
- 4.2 Sofern TKW verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die TKW nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird TKW den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist TKW berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird TKW unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch den Zulieferer der TKW, wenn TKW ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder TKW noch deren Zulieferer ein Verschulden trifft oder TKW im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

- 4.3 Der Eintritt des Lieferverzugs von TKW bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Gerät TKW in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,2% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens drei Prozent des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. TKW bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer kein Schaden oder nur ein geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Die Rechte des Käufers gem. Ziffer 12 dieser AVB und der gesetzlichen Rechte der TKW, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.
- 4.4 Liefer-/Leistungsfristen bzw. Liefer-/Leistungsstermine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Leistungsgegenstand das Werk von TKW verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Im Fall einer vereinbarten D-Klausel gemäß ICC-Incoterms® sind Fristen und Termine eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Leistungsgegenstand dem Kunden am Lieferort (benannter Bestimmungsort) auf dem ankommenden Beförderungsmittel entladebereit zur Verfügung gestellt wird.
- 4.5 Soweit eine Abnahme durch den Kunden bei TKW zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der vereinbarte Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft durch TKW.
- 4.6 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Pflichten aus dem Vertrag, ist TKW berechtigt, den TKW entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Im Fall des Annahmeverzuges umfasst dieser Schaden, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten, mindestens jedoch in Höhe von ein (1) Prozent des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Kunden steht es ausdrücklich frei nachzuweisen, dass TKW kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist bzw. ein geltend gemachter Schaden nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge den zu erwartenden Schaden übersteigt.
- 4.7 Jede unverschuldete Verzögerung befreit TKW für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten, ohne dem Kunden zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Als unverschuldete Verzögerung gilt jeder Umstand, der außerhalb der zumutbaren Einflussmöglichkeit von TKW liegt. Dazu zählen insbesondere die in Ziffer 4.2 aufgeführten Sachverhalte, Höhere Gewalt, Handlungen von Staatsfeinden/Terroristen, staatliche Beschränkungen und behördliche Maßnahmen (z.B. Verbote und Kontingentierung), Embargos, Feuer, Überschwemmungen, Epidemien, ungewöhnlich heftige Unwetter, Erdbeben, Energieversorgungsprobleme sowie Arbeitskämpfe (hervorgerufen oder unter Beteiligung von Arbeitnehmern oder Lieferanten von TKW). Sofern solche Umstände/Ereignisse TKW die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist TKW zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer-/Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer-/Leistungsstermine angemessen, mindestens aber um die Dauer der Behinderung, es sei denn, zwischen TKW und dem Kunden werden neue Liefer-/Leistungsfristen bzw. neue Liefer-/Leistungsstermine vereinbart.
- 4.8 Soweit dem Kunden infolge der unverschuldeten Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber TKW vom Vertrag zurücktreten. TKW wird dem Kunden ein Liefer-/Leistungshindernis unverzüglich mitteilen, nachdem TKW davon Kenntnis erlangt hat.
- 4.9 Sofern der Kunde berechtigt vom Vertrag zurücktritt, bleibt er zur Entrichtung des auf eine bereits erfolgte Teillieferung entfallenden Kaufpreises verpflichtet.
- 4.10 TKW haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von TKW zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist TKW zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von TKW zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung von TKW auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 4.11 TKW haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von TKW zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. In diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung von TKW aber auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 4.12 Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben unberührt.

5. Gefahrübergang, Versendung

- 5.1. Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist TKW berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Vorbehaltlich der schriftlichen Vereinbarung einer D-Klausel gemäß ICC-Incoterms® geht die Gefahr (Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Liefergegenstände) beim Versendungskauf mit der Auslieferung/Übergabe der Liefergegenstände an den Spediteur, den ersten Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person, Unternehmen oder Anstalt auf den Kunden über.
- 5.2. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung von TKW über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Kunde darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.
- 5.3. Eine Warentransportversicherung erfolgt nur auf Wunsch und Kosten des Kunden, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 5.4. Verzögert sich die Lieferung oder Leistung infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Liefergegenstände in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so ist TKW berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet TKW eine pauschale Entschädigung in Höhe von fünfzig Euro zzgl. ggf. anfallender jeweils gültiger Umsatzsteuer pro Kalendertag, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche der TKW (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass der TKW überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 5.5. Transportschäden aller Art hat der Kunde dem Transportunternehmer unverzüglich direkt anzuzeigen und TKW darüber zu informieren. Sofern eine Warentransportversicherung von TKW im Auftrag des Kunden abgeschlossen wurde, ist TKW unverzüglich eine Stellungnahme des Transportunternehmers über die festgestellten Schäden zuzusenden, damit etwaige Ansprüche gegenüber dem Warentransportversicherer geltend gemacht werden können.
- 5.6. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auch auf den Kunden über, wenn er im Verzug der Annahme ist.

6. Gelangensbestätigung

- 6.1. Sofern und soweit es sich bei den von TKW aus der Bundesrepublik Deutschland gelieferten Waren um innergemeinschaftliche Lieferungen handelt, ist - aufgrund steuerrechtlicher Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland - der Kunde als Abnehmer verpflichtet, TKW unaufgefordert, zumindest jedoch monatlich oder unverzüglich nach einer Aufforderung von TKW die Gelangensbestätigung für diese Warenlieferungen zur Verfügung zu stellen. Diese Bestätigung hat gemäß der jeweils geltenden Vorschriften formell ordnungsgemäß, insbesondere hinsichtlich Form, Sprache und Inhalt zu erfolgen.
- 6.2. Verletzt der Kunde als Abnehmer der gemäß vorstehender Ziffer 6.1 gelieferten Waren diese Verpflichtung, insbesondere bezüglich der für die Gelangensbestätigung jeweils vorgeschriebenen ordnungsgemäßen Form, Sprache oder bezüglich des vorgeschriebenen Inhalts, kann TKW, nach fruchtlosem Ablauf einer zur Nacherfüllung des Kunden bestimmten Frist, die obliegende Warenlieferung verweigern, bis der Kunde Sicherheit in Höhe des jeweils betroffenen Umsatzsteuerbetrages geleistet oder Zug um Zug eine formell ordnungsgemäße Gelangensbestätigung erbringt. Nach erfolglosem Fristablauf ist TKW außerdem berechtigt, vom nichterfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen.
- 6.3. Im Fall einer unterlassenen bzw. unzureichenden Mitwirkung bei der Gelangensbestätigung verpflichtet sich der Kunde darüber hinaus, TKW von jeglichen Ansprüchen, insbesondere Steuernachteilen, Zinsen, Aufwendungen und Schäden von TKW sowie angemessenen Rechtsverfolgungskosten umfassend freizustellen.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. TKW behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, selbst wenn sich TKW nicht stets ausdrücklich hierauf beruft. Bei laufender Rechnung gilt das Vorbehaltseigentum als Sicherheit für die jeweilige Saldoforderung.
- 7.2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist TKW zur Rücknahme der Liefergegenstände berechtigt und der Kunde zur Herausgabe ausdrücklich verpflichtet. Ein Rücktritt vom Vertrag durch TKW erfordert eine ausdrückliche schriftliche Erklärung. Nach Rücknahme der Liefergegenstände ist TKW zu deren Verwertung berechtigt. Der Verwertungserlös ist - abzüglich angemessener Verwertungskosten - auf die Verbindlichkeiten vom Kunden anzurechnen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; TKW ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten.
- 7.3. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf TKW diese Rechte nur geltend machen, wenn TKW dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 7.4. Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Liefergegenstände pfleglich zu behandeln und diese auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Verlust und/oder Beschädigung zu versichern, insbesondere gegen Feuer sowie gegen alle Gefahren, sofern und soweit es sich bei diesen Gefahren um versicherbare Tatbestände handelt (Sturm, Hagel, Schneedruck, Überschwemmung, Lawinen, Erdbeben, Streik oder Aussperrung, Einbruchdiebstahl, böswillige Beschädigung, innere Unruhen, etc.). Sofern Wartungs- oder Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat TKW unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die TKW gehörenden Waren erfolgen. Bei Pfändungen durch Dritte oder sonstigen Eingriffen Dritter muss der Käufer zudem deutlich auf das Eigentum von TKW hinweisen. Sofern der eingreifende Dritte nicht in der Lage ist TKW gerichtliche und außergerichtliche Kosten zu erstatten, haftet der Kunde für den entstandenen Ausfall.

- 7.5. Der Kunde ist bis auf Widerruf befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
 - a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei TKW als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt TKW Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde TKW anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum wird für TKW verwahrt. Die Bearbeitung, Verarbeitung oder Umbildung der Liefergegenstände durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag von TKW. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an den Liefergegenständen an der umgebildeten Sache fort.
 - b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils der TKW gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an TKW ab. TKW nimmt die Abtretung an. Die in Ziffer 7.3 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen. Die Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Auf Verlangen von TKW ist der Kunde verpflichtet, seinem Abnehmer die Abtretung bekannt zu geben und TKW die zur Geltendmachung der Rechte von TKW gegen den Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.

- c) Der Kunde ist zur Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräußerung trotz der Abtretung neben der TKW nur ermächtigt, solange
- (i) der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber TKW nachkommt,
 - (ii) der Zahlungsverzug des Kunden hinsichtlich seiner Dauer und Höhe nicht erheblich ist,
 - (iii) dem Kunden keine Insolvenz droht, insbesondere keine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung droht,
 - (iv) kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wurde,
 - (v) keine Zahlungseinstellung vorliegt oder
 - (vi) kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und TKW den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Ziffer 7.2 geltend machen kann.

Ist dies aber der Fall, so kann TKW verlangen, dass der Kunde ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist TKW in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

- 7.6. TKW verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als zehn (10) Prozent übersteigt. Hierbei obliegt TKW die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.

8. Eingangsprüfung, Mängelrüge, Gewährleistung

- 8.1. Grundlage der Mängelhaftung der TKW ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von TKW (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen), auf die der Käufer die TKW nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, übernimmt TKW jedoch keine Haftung. TKW haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach DIN ISO/TS 16949 bzw. nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungsobliegenheiten und Rügepflichten ordnungsgemäß und fristgerecht nachgekommen ist. Bei zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Sollten sich Beanstandungen ergeben, sind offen zutage tretende Mängel, d.h. Mängel, die der Kunde kennt oder ohne Untersuchung erkennen könnte, innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Eingang der Liefergegenstände vom Kunden schriftlich gegenüber TKW anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Feststellung/Entdeckung zu rügen. Andernfalls gelten die Liefergegenstände als genehmigt. Ansprüche aus Lieferant regress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.
- 8.2. Sollten Liefergegenstände einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird TKW, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach ihrer Wahl als Nacherfüllung die Liefergegenstände nachbessern oder mangelfreien Ersatz liefern. Das Recht der TKW, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Die TKW ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 8.3. TKW ist stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben, ansonsten ist TKW von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in (i) äußerst dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, (ii) zur Vermeidung unverhältnismäßig hoher Schäden, (iii) nach zwei (2) erfolglosen Nachbesserungen, oder, (iv) wenn TKW nach nochmaliger Fristsetzung mit der Nacherfüllung in Verzug ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Dies aber nur dann, wenn der Kunde TKW hiervon sofort und nachweisbar in Kenntnis gesetzt hat. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn TKW berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde der TKW die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn TKW ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.

- 8.4. Soweit nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Nacherfüllung am Firmensitz des Kunden (Nacherfüllungsort).
- 8.5. TKW trägt die zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten einschließlich der Kosten des Ersatzgegenstandes und seines Versandes. Liegt ein vom Kunden gerügter Mangel nicht vor, ist TKW berechtigt, vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar. Davon ausgenommen sind die Kosten für den Ausbau mangelhafter Liefergegenstände und den Einbau mangelfreier Liefergegenstände. Weiterhin sind davon Kosten ausgenommen, die dadurch entstehen, dass der mangelfreie Liefergegenstand nach einem anderen Ort als dem Ort der Nacherfüllung verbracht wurde.
- 8.6. Vor etwaiger Rücksendung der ersetzten mangelhaften Liefergegenstände ist immer die schriftliche Zustimmung von TKW einzuholen.
- 8.7. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde - unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 8.8. Mängelansprüche bestehen insbesondere in folgenden Fällen nicht: Unerhebliche Abweichung der Liefergegenstände von der vereinbarten Beschaffenheit, unerhebliche Beeinträchtigung ihrer Brauchbarkeit, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Nachbesserung der Liefergegenstände durch den Kunden oder vom Kunden beauftragte Dritte, natürliche Abnutzung (Verschleißteile), Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Fertigungsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind; werden vom Kunden oder von Dritten Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen am Liefergegenstand nicht ordnungsgemäß (z.B. unterlassene Wartung) oder unsachgemäß vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus resultierenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 8.9. Die in einem Vertrag festgehaltenen Anforderungen und Spezifikationen für die Liefergegenstände stellen keine Beschaffenheitsgarantie i. S. v. § 443 BGB dar, sondern dienen nur der Beschreibung der Beschaffenheit der Liefergegenstände.
- 8.10. Rückgriffsansprüche des Kunden entsprechend bzw. aus §§ 478, 479 BGB (Verbrauchsgüterrückgriff) sind ausgeschlossen.
- 8.11. Mängelansprüche verjähren in zwei (2) Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs.
- 8.12. Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Liefergegenstände i. S. v. § 443 BGB zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs richten sich die Rechte des Kunden ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.13. TKW haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von TKW. Soweit TKW keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 8.14. TKW haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern TKW schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist die Schadenersatzhaftung aber auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 8.15. Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung von TKW auch im Rahmen von Ziffer 8.5 auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 8.16. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.17. Weitergehende oder andere als die hier und in Ziffer 12. geregelten Ansprüche des Kunden gegen TKW und ihre Erfüllungsgehilfen wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.
- 8.18. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, (a) haben unsere Produkte und Leistungen ausschließlich die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Anforderungen einzuhalten und (b) ist alleine der Kunde für die Integration der Produkte in die bei ihm vorhandenen technischen, baulichen und organisatorischen Gegebenheiten verantwortlich (Systemintegrationsverantwortung des Kunden). Wir sind uns mit dem Kunden darüber einig, dass gebrauchts- und alterstypische Verschleißerscheinungen und Schäden der Ware keine Sachmängel darstellen.

9. Rechtsmängel, Ansprüche Dritter

- 9.1. TKW steht dafür ein, dass bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände gewerbliche Schutzrechte, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder vom Patentamt der Bundesrepublik Deutschland oder vom Europäischen Patentamt veröffentlicht ist, oder Urheberrechte eines Dritten nicht verletzt werden.
- 9.2. TKW hat für Rechtsmängel nicht einzustehen, wenn die Liefergegenstände nach zwingenden Vorgaben des Kunden hergestellt wurden oder der Kunde Kenntnis vom Rechtsmangel hatte oder eine grob fahrlässige Unkenntnis des Kunden in Bezug auf den Rechtsmangel gegeben ist.
- 9.3. Soweit TKW gemäß vorstehender Ziffer 9.2 nicht haftet, stellt der Kunde TKW von allen Ansprüchen Dritter und allen TKW entstehenden Aufwendungen, insbesondere von den Kosten der Rechtsverteidigung, auf erstes Anfordern frei.
- 9.4. Für den Fall, dass ein Liefergegenstand von TKW gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte eines Dritten verletzt, wird TKW versuchen, auf ihre Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch des Liefergegenstandes zu verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart zu modifizieren, dass die Rechtsverletzung nicht mehr besteht.
- 9.5. Sofern dies nicht zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist möglich ist, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch TKW ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.
- 9.6. Darüber hinaus wird TKW den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Inhaber von Schutzrechten oder Urheberrechten freistellen, sofern (kumulativ)
 - der Kunde TKW unverzüglich von den geltend gemachten Rechtsverletzungen unterrichtet,
 - der Kunde TKW in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht,
 - der Kunde TKW alle Abwehrmaßnahmen einschließlich einer außergerichtlichen Regelung ermöglicht und
 - die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig verändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

10. Fertigungsmittel

- 10.1. Soweit TKW Fertigungsmittel (Werkzeuge, Vorrichtungen, Messgeräte, Lehren, Prüfmittel, maschinelle Anlagen, etc.) im Auftrag des Kunden gebaut oder bei einem Dritten beschafft hat, erwirbt der Kunde das Eigentum an diesen Fertigungsmitteln unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des jeweils vereinbarten Kaufpreises.
- 10.2. Soweit TKW noch kein Volleigentümer ist, jedoch ein Anwartschaftsrecht auf den Eigentumserwerb an den von ihren Subunternehmern unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Fertigungsmitteln hat, überträgt TKW das Anwartschaftsrecht an diesen Fertigungsmitteln an den Kunden. Soweit TKW lediglich Miteigentümer der Fertigungsmittel ist, überträgt TKW das Miteigentum an den Kunden.
- 10.3. Einzelheiten zur Fertigungsmittelleihe, insbesondere zur Instandhaltung und Instandsetzung werden in einem gesonderten Fertigungsmittelvertrag geregelt.

11. Garantien, Beschaffungsrisiko

Die Übernahme von Garantien oder des Beschaffungsrisikos durch TKW muss (i) ausdrücklich erfolgen, (ii) als solche bezeichnet sein und (iii) bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

12. Haftung

- 12.1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den Ziffern 4. und 8. vorgesehen ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen, es sei denn, es ist nachfolgend etwas anderes geregelt: Auf Schadensersatz haften wir - gleich aus welchem Rechtsgrund - im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet TKW, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der TKW jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

- 12.2. Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber TKW ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch gegenüber Dritten im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von TKW (auch zu ihren Gunsten), es sei denn ein Mangel wurde arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware wurde übernommen oder es handelt sich um Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 12.3. Vertragsstrafen und pauschalierten Schadensersatz, die/den der Kunde im Zusammenhang mit von uns gelieferter Ware an Dritte schuldet, kann er – vorbehaltlich aller weiteren Voraussetzungen – nur dann als Schadensersatz geltend machen, falls dies mit uns ausdrücklich vereinbart ist oder der Kunde uns vor unserem Vertragsschluss mit ihm schriftlich auf dieses Risiko hingewiesen hat. Der Kunde ist verpflichtet, uns Schäden und Verlust, für die wir aufzukommen haben, unverzüglich schriftlich anzuzeigen oder von uns aufnehmen zu lassen.

13. Geheimhaltung

- 13.1. Der Kunde ist als Empfänger vertraulicher Informationen (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der TKW) verpflichtet, alle nicht offenkundigen Informationen, die ihm im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit dies nicht zur Erfüllung vertraglicher Pflichten zwischen Kunde und TKW erforderlich ist. Der Kunde ist verpflichtet, seine Mitarbeiter auf die Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen. Die TKW kann die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen.
- 13.2. Vertrauliche Informationen von TKW sind sämtliche Informationen, unabhängig in welcher Form die Offenlegung erfolgt, die nicht ausdrücklich als nicht vertraulich gekennzeichnet sind.
- 13.3. TKW wird vertrauliche Informationen des Kunden entsprechend behandeln.

14. Höhere Gewalt

- 14.1. Vorbehaltlich der nachstehenden Abschnitte 14.2. und 14.3. sind Verzögerungen bei der Erfüllung bzw. eine Nichterfüllung der Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen sowohl seitens des Verkäufers als auch des Käufers nicht zu vertreten, wenn und soweit diese auf ein Ereignis oder Geschehnis zurückzuführen sind, die die Partei nicht zu vertreten hat und die ohne deren Verschulden entstanden sind, wie insbesondere durch Naturereignisse verursachte Umstände, Maßnahmen einer staatlichen Behörde, Brand, Hochwasser, Explosionen, Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskonflikte (einschließlich Aussperrungen und Streik), Epidemien oder Pandemien oder Krankheiten, die insbesondere Maßnahmen wie Quarantäne und andere Eindämmungsmaßnahmen zur Folge haben oder behördliche, gerichtliche Anordnungen oder Verfügungen oder behördliche Warnungen (höhere Gewalt). In jedem Fall muss es sich um ein von außen kommendes, betriebsfremdes und somit außerhalb des Einflussbereiches der Vertragsparteien liegendes Ereignis handeln und dieses Ereignis darf auch bei Anwendung äußerst vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt, und somit aufgrund Unvorhersehbarkeit nicht abwendbar sein.
- 14.2. Das Vorliegen einer höheren Gewalt führt zur zeitweisen Suspendierung der wechselseitigen Vertragspflichten, sofern sich eine Partei hierauf beruft.
- 14.3. Während des Zeitraums einer solchen Verzögerung bei der Erfüllung bzw. Nichterfüllung seitens des Verkäufers setzt der Verkäufer den Käufer von dieser Verzögerung unverzüglich schriftlich in Kenntnis (einschließlich einer Beschreibung des Grundes für das Ereignis oder den Umstand, einer Abschätzung der Dauer der Verzögerung sowie einer Darlegung hinsichtlich der Abhilfemaßnahmen, die zur Wiederaufnahme der Leistung unternommen werden und etwaiger einstweiliger Zuteilungspläne des Verkäufers für die Lieferung von Ware während des Verzögerungszeitraumes).

15. Hinweispflicht bei produktsicherheitsrechtlichen Maßnahmen

Falls beim oder gegen den Kunden produktsicherheitsrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit unseren Produkten stattfinden (z.B. behördliche Maßnahmen der Marktüberwachung, wie etwa die Anordnung einer Rücknahme oder eines Rückrufes) oder der Kunde eigene derartige Maßnahmen beabsichtigt (z.B. Meldungen an Marktüberwachungsbehörden), informiert er TKW unverzüglich schriftlich.

16. Exportkontrolle

- 16.1. Bezüglich des Geschäftes mit unseren Produkten, Technologien, Dienstleistungen oder sonstige Warenerzeugnissen hält der Kunde die anwendbaren Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften und -gesetze der Europäischen Union (EU), der Vereinigten Staaten von Amerika (US/USA) und anderer Rechtsordnungen (Exportkontrollvorschriften) ein.

- 16.2. Der Kunde wird uns im Voraus informieren und alle Informationen zur Verfügung stellen (inkl. Endverbleib), die zur Einhaltung der Exportkontrollvorschriften durch uns erforderlich sind, insbesondere wenn Güter bestellt werden für die Verwendung im Zusammenhang mit einem Land oder Territorium, einer natürlichen oder juristischen Person, das/die Beschränkungen oder Verbote nach den EU, US oder anderen anwendbaren Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften unterliegt/unterliegen oder der Konstruktion, Entwicklung, Produktion oder Nutzung militärischer oder nuklearer Güter, chemischer oder biologischer Waffen, Raketen, Raum- oder Luftfahrzeuganwendungen und Trägersystemen hierfür dient.
- 16.3. Die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch uns steht unter dem Vorbehalt, dass die anwendbaren Exportkontrollvorschriften nicht entgegenstehen. Wir sind in einem solchen Fall daher insbesondere berechtigt, die Vertragserfüllung, ohne jede Haftung gegenüber dem Kunden zu verweigern oder zurückzuhalten.

17. Sonstige Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht berührt. Dies gilt ebenso für den Fall, dass diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen unbeabsichtigte Lücken enthalten.

Bei Widersprüchen zwischen der englischen und deutschen Fassung sowie bei der Auslegung dieser AVB TKW ist allein die deutsche Fassung maßgeblich.

18. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Schiedsvereinbarung

- 18.1. Erfüllungsort für alle sich aus und aufgrund von Warenlieferungen ergebenden Verbindlichkeiten, auch aus Wechseln oder Schecks, ist der Geschäftssitz der TKW Molding GmbH, Waldecker Straße 10, D-99444 Blankenhain, Bundesrepublik Deutschland.
- 18.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der nationalen Kollisionsrechte.
- 18.3. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen TKW und dem Kunden ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Nürnberg. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei (3). Das anwendbare materielle Recht ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der nationalen Kollisionsrechte. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist deutsch.